



Merkblatt

Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen

1. Registrierung des Betriebes:

Registrierung vor Beginn der Tierhaltung

- beim AELF:
 - Geschäftsstelle: Rothenburger Str. 34, 97215 Uffenheim, Tel: 09842/208-0,
E-Mail: poststelle@aelf-fu.bayern.de

um eine 12-stellige Registriernummer zu erhalten.

- bei der zuständigen Kreisverwaltung:
 - Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim
- SG 35 - Veterinärverwaltung -
Postfach 15 20,
91405 Neustadt a.d.Aisch
Tel: 09161/92-3503
Fax: 09161/92-90350
E-Mail: vetamt@kreis-nea.de

um die 12-stellige Registriernummer und den Tierbestand mitzuteilen.

- bei der Bayerischen Tierseuchenkasse:
 - www.btsk.de
Formulare
Formulare für Tierhalter – Neuanmeldung Tierhaltung
oder online über Neuanmeldung Tierhaltung - Jetzt anmelden
Tel: 089/929900-0

2. Kennzeichnung der Tiere:

- Es dürfen nur gekennzeichnete Tiere zugekauft werden, dies gilt für **ALLE** Schweine auch z.B. Hängebauchschweine und Minipigs.
- Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss das Tier unverzüglich neu gekennzeichnet werden.

- Alle Schweine müssen spätestens mit dem Absetzen oder beim Verlassen des Betriebes mit einer zugelassenen, d.h. über das LKV in München bezogenen Ohrmarke gekennzeichnet werden.

3. Führen eines Bestandsregisters

- Das Bestandsregister ist stets aktuell und vollständig zu führen.
- Das Bestandsregister muss chronologisch mit fortlaufender Seitenzahl (Blattsammlung) oder elektronisch aufgebaut sein (in Zucht und Kombibetrieben sind 2 Register zulässig, wenn alle geforderten Angaben darin enthalten sind).

Eintragungen:

1. Allgemein:

- Name, Anschrift Registriernummer
- Gesamtzahl am Stichtag (1. Januar) eines jeden Jahres unterteilt in
 - Zuchtsauen
 - Zucht-und Mastschweine über 30kg
 - Ferkel bis 30kg

2. Einzelne Tiere unter Angabe der Ohrmarkennummer/Kennzeichen:

- bei Geburt: Geburtsdatum und Anzahl
- bei Zugang: Datum, Name und Anschrift oder Registriernummer des bisherigen Tierhalters
- bei Verendung: Datum und Anzahl
- bei Abgang: Datum, Name und Anschrift oder Registriernummer des Erwerbers
- Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen
- Aufbewahrungsfrist: Fortwährend für die Zeit der Verwendung und nach Aufgabe der Tierhaltung für mindestens 3 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

4. Meldung an die HIT-Datenbank

- Stichtagsmeldung zum 1. Januar (spätestens bis 15. Januar) eines jeden Jahres mit Angaben der Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine getrennt nach
 - Zuchtsauen
 - Zucht-und Mastschweine über 30kg
 - Ferkeln bis 30 kg
 - Wenn am Stichtag (vorübergehend) keine Tiere am Betrieb sind, dennoch 0-Meldung abgeben
- Die Bewegungsmeldung von Schweinen sind innerhalb von 7 Tagen mit folgenden Angaben anzuzeigen:
 - Registriernummer des eigenen Betriebes
 - Registriernummer des Herkunftsbetriebes
 - stammen Tiere aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder aus einem Drittland muss das Herkunftsland angegeben werden
 - Anzahl der Schweine
 - Datum der Übernahme

- Meldewege an die HIT-Datenbank
Es bestehen sowohl für die Verbringungs- als auch die Stichtagsmeldung zwei Möglichkeiten:
 - direkte Erfassung in der Schweinedatenbank über das Internet: www4.hi-tier.de
 - oder schriftlich (Post oder Fax) an das

Landeskuratorium der Erzeugerringe für
tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV)
Haydnstr. 11
80336 München
Tel: 089/54 43 48-0
Fax: 089/54 43 48-10
www.lkv.bayern.de

5. Bestimmungen zur Haltung:

- Tierschutzgesetz und zutreffende Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, insbesondere:
 - Die Einzelhaltung von Schweinen ist tierschutzwidrig (§2 Abs. 1 Tierschutzgesetz).
 - Die ausschließliche Wohnungshaltung ist tierschutzwidrig.
 - Den Schweinen muss veränderbares Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen. Sie müssen ihrem natürlichen Wühltrieb nachgehen können.
 - Es muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität gewährt werden.
 - Bei Stallhaltung muss auf eine trockene Liegefläche, einer ausreichenden Beleuchtung und einer Mindestfläche von 0,5-1 m²/Tier (abhängig vom Gewicht) geachtet werden.
- Schweinehaltungshygieneverordnung:
 - Alle Auslaufhaltungen müssen unterwülsicher eingefriedet werden (z. B. verankerter Zaun). Zudem muss der Auslaufbereich durch ein Schild "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" nach außen hin kenntlich gemacht werden.
 - Freilandhaltung (**Genehmigungspflicht durch Kreisverwaltungsbehörde!**)
 - Doppelte Einfriedung (Zäune in 2 m Abstand, äußerer Zaun 1,50m hoch), Betreten nur durch abschließbare Ein- und Ausgänge, nur in entsprechender Schutzkleidung.
 - Tierärztliche Bestandsbetreuung unabhängig vom Gesundheitsstatus mind. 2x jährlich
- Es besteht ein generelles Verfütterungsverbot von Küchenabfällen an Schweine.
- Bei Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche im Bestand sind unverzüglich der Hoftierarzt und das Veterinäramt zu informieren.

Information nach Art. 13 DSGVO:

Verantwortlich für die Verarbeitung ist Ihr zuständiges Veterinäramt. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.kreis-nea.de/datenschutz> abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter / Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin.